

§ 50f

Bußgeldvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768;
BStBl. I 2010, 1394)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 22a Absatz 1 Satz 1 und 2 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 22a Absatz 2 Satz 9 die Identifikationsnummer für andere als die dort genannten Zwecke verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zentrale Stelle nach § 81.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Arnstberg
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 50f

	Anm.		Anm.
A. Grundinformation zu § 50f	1	C. Bedeutung des § 50f	3
B. Rechtsentwicklung des § 50f	2	D. Geltungsbereich des § 50f	4
		E. Verhältnis des § 50f zu anderen Vorschriften	5

Erläuterungen zu Abs. 1:
Verletzung der Pflichten im Rentenbezugs-
mitteilungsverfahren als Ordnungswidrigkeit

	Anm.		Anm.
A. Daten oder Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (Abs. 1 Nr. 1)	6	B. Missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummer (Abs. 1 Nr. 2)	7

Erläuterungen zu Abs. 2: Höhe der Geldbuße	8
---	----------

Erläuterungen zu Abs. 3: Zuständigkeit für die Ahndung	9
---	----------

Allgemeine Erläuterungen zu § 50f
--

Schrifttum: HÖRSTER, Änderungen des Einkommensteuergesetzes, NWB 2010, 4164 ff.; MELCHIOR, Das Jahressteuergesetz 2010 im Überblick, DStR, 2481 ff.

1

A. Grundinformation zu § 50f

§ 50f sanktioniert als Ordnungswidrigkeit die Verletzung von Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren sowie die missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummer.

Die Geldbuße bei Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren wird auf höchstens 50.000 € festgelegt. In allen übrigen Fällen beläuft sich die Obergrenze auf 10.000 €. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die zentrale Stelle nach § 81.

2

B. Rechtsentwicklung des § 50f

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Die Vorschrift wird neu eingefügt und regelt die vorsätzliche oder leichtfertige entgegen § 22a Abs. 2 Satz 4 missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummer. Als Rechtsfolge für die Ordnungswidrigkeit wird nach Abs. 2 eine Geldbuße bis zu 10.000 € bestimmt.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Abs. 1 wird redaktionell angepasst. Die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 4“ wird durch die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.

JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 1 wird die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 9“ ersetzt.

JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): § 50f wird neu gefasst. Abs. 1 Nr. 1 regelt die Verletzung von Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren als Ordnungswidrigkeit. Die bisher in § 50f Abs. 1 enthaltene Regelung bzgl. der missbräuchlichen Verwendung der Identifikationsnummer wird unverändert in Abs. 1 Nr. 2 überführt. Abs. 2 legt nunmehr die Höhe der Geldbußen wegen der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 geregelten Ordnungswidrigkeiten fest. Der neue Abs. 3 bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde für die Festsetzung eines Bußgeldes.

► *Zeitlicher Anwendungsbereich:* § 50f idF des JStG 2010 ist gem. § 52 Abs. 59b erstmals für die Rentenbezugsmitteilungen anzuwenden, die für den Veranlagungszeitraum 2010 zu übermitteln sind. Nach § 22a Abs. 1 Satz 1 sind sog. Rentenbezugsmitteilungen bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in

dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a und § 22 Nr. 5 einem Leistungsempfänger zugeflossen ist, zu übermitteln.

C. Bedeutung des § 50f

3

Der Gesetzgeber hat im Zuge der Einführung des § 22a durch das AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl I 2004, 554) mit § 50f Abs. 1 (jetzt: § 50f Abs. 1 Nr. 2) eine Regelung zum Schutz des Stpfl. vor missbräuchlicher Verwendung der Identifikationsnummer geschaffen. Verstöße gegen die Verwendungsbeschränkung des § 22a Abs. 2 Satz 4 (jetzt: Satz 9) stellen, soweit der Mitteilungspflichtige vorsätzlich oder zumindest leichtfertig gehandelt hat (subj. Tatbestand), eine Steuerordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden (Rechtsfolge).

Der Gesetzgeber traf ursprünglich keine Regelung für den Fall, dass der nach § 22a Abs. 1 Satz 1 Mitteilungspflichtige seinen Pflichten aus dem Rentenbezugsmitteilungsverfahren nicht nachkam. Da in dem Rentenbezugsmitteilungsverfahren aber Millionen von Datensätzen jährlich an die Finanzverwaltung übermittelt werden, ist bereits die Art und Weise der Übermittlung für die Finanzverwaltung von erheblicher Bedeutung (vgl. BTDrucks. 17/3549, 26). Der Gesetzgeber sah sich daher in der Pflicht, die Übermittlung der Daten nach dem Rentenbezugsmitteilungsverfahren sowohl dem Grunde als auch der Art und Weise nach durch die Möglichkeit eines Bußgeldes nach Abs. 1 Nr. 1 abzusichern.

D. Geltungsbereich des § 50f

4

Persönlicher Geltungsbereich: § 22a Abs. 1 Satz 1 bestimmt den Personenkreis, der der zentralen Stelle (§ 81) Daten zur Überprüfung der zutreffenden und vollständigen Erklärung von Renteneinkünften zu übermitteln verpflichtet ist (vgl. § 22a Anm. 6).

Der Verpflichtung unterliegen nach Auffassung der FinVerw. auch ausländ. Versicherungsunternehmen (einschließlich Pensionskassen) sowie ausländ. Pensionsfonds, sofern sie aufsichtrechtl. zur Ausübung des Geschäftsbetriebs im Inland befugt sind (BMF v. 30.1.2008, BStBl. I 2008, 390 Rn. 162; vgl. auch § 22a Anm. 6). Dieser Personenkreis des § 22a Abs. 1 Satz 1 kann bei Verstoß gegen die Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren den Tatbestand des § 50f verwirklichen.

Sachlicher Geltungsbereich: Im sog. Rentenbezugsmitteilungsverfahren besteht die Pflicht, die nach § 22a Abs. 1 Satz 1 bestimmten Meldedaten zu melden. Zum Umfang der Meldedaten und zur Datenübermittlung s. § 22a Anm. 7 und 8.

E. Verhältnis des § 50f zu anderen Vorschriften

5

Verhältnis zu § 22a Abs. 5: Werden Rentenbezugsmitteilungen aus Gründen, die der Mitteilungspflichtige zu vertreten hat, nicht fristgerecht übermittelt, ist nach § 22a Abs. 5 ein Verspätungsgeld iHv. 10 € für jede ausstehende Mitteilung an die zentrale Stelle (§ 81) zu entrichten. Für sämtliche ausstehenden Mitteilungen eines Mitteilungsverpflichteten sind max. 50.000 € möglich.

Verhältnis zu § 139b AO: Zur besseren und eindeutigen Identifikation der Stpfl. wurde ein einheitliches Ordnungsmerkmal eingeführt (StÄndG 2003 v. 15.12.2003, BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710). Die Rechtsgrundlagen hierfür sind im Wesentlichen §§ 139a bis 139d AO. Jede natürliche Person erhält nach § 139b AO ein Identifikationsmerkmal, welches in seiner Zusammensetzung nur einmal und dauerhaft vergeben wird. Die zu erfassenden Daten werden in § 139b AO abschließend aufgezählt. Mittels der Identifikationsnummer lassen sich Rentenbezugsmitteilungen einem Stpfl. eindeutig zurechnen und leicht auswerten.

Verhältnis zu § 387 Abs. 1 AO: Sachlich zuständig ist die Finanzbehörde, welche die betroffene Steuer verwaltet. § 50f Abs. 3 regelt abweichend von diesem Grundsatz, dass die zentrale Stelle (§ 81) für das Bußgeldverfahren zuständig ist.

Verhältnis zu § 409 Satz 1 AO: Bei Steuerordnungswidrigkeiten ist zuständige Verwaltungsbehörde iSd. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die nach § 87 Abs. 1 AO sachlich zuständige Finanzbehörde. § 50f Abs. 3 regelt abweichend von diesem Grundsatz, dass die zentrale Stelle (§ 81) für das Bußgeldverfahren zuständig ist.

Verhältnis zu § 36 OWiG: Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist sachlich zuständig die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird. § 50f Abs. 3 bestimmt die zentrale Stelle (§ 81) für zuständig.

**Erläuterungen zu Abs. 1:
Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren als Ordnungswidrigkeit**

6 A. Daten oder Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (Abs. 1 Nr. 1)

Steuerordnungswidrigkeit: Eine Ordnungswidrigkeit iSd. Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn gleichzeitig sowohl ein objektiver Tatbestand (Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren) als auch ein subjektiver Tatbestand (Vorsatz oder Leichtfertigkeit) erfüllt werden.

► *Objektiver Tatbestand:* Der Begriff der Ordnungswidrigkeit iSd. Abs. 1 Nr. 1 erfordert objektiv, dass entgegen § 22a Abs. 1 Satz 1 und 2 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht wurde.

► *Subjektiver Tatbestand:* Der Mitteilungspflichtige muss die begangene Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren vorsätzlich oder leichtfertig begangen haben. § 50f Abs. 1 bestimmt nicht näher, was unter „vorsätzlich“ oder „leichtfertig“ zu verstehen ist. Es handelt sich um dem Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht entnommene Begriffe, die sich auch in §§ 370, 378 AO finden.

Rechtsfolge: Soweit der Stpfl. den objektiven und subjektiven Tatbestand erfüllt, kann als Rechtsfolge der Verstoß gegen die Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren mit einer Geldbuße geahndet werden (Abs. 2).

B. Missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummer (Abs. 1 Nr. 2)

7

Steuerordnungswidrigkeit: Eine Ordnungswidrigkeit iSd. Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn gleichzeitig sowohl ein objektiver Tatbestand (Verwendung der Identifikationsnummer über den in § 22 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zweck hinaus) als auch ein subjektiver Tatbestand (Vorsatz oder Leichtfertigkeit) erfüllt werden.

Rechtsfolge: Soweit der Stpfl. den objektiven und subjektiven Tatbestand erfüllt, kann als Rechtsfolge der Verstoß gegen die Verwendung der Identifikationsnummer über den in § 22 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zweck hinaus mit einer Geldbuße geahndet werden (Abs. 2).

Erläuterungen zu Abs. 2: Höhe der Geldbuße

8

Verstoß gegen das Rentenbezugsmitteilungsverfahren: Als Rechtsfolge für einen vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoß gegen die Grundsätze des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens (Daten werden nicht, nicht richtig, nicht vollständig, oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine Mitteilung wird nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, s. Anm. 6) darf für eine entsprechende Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von bis zu 50.000 € verhängt werden.

Verstoß gegen die ordnungsgemäße Verwendung der Identifikationsnummer: Als Rechtsfolge für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Identifikationsnummer entgegen § 22a Abs. 2 Satz 9 darf für eine entsprechende Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von bis zu 10.000 € verhängt werden.

Ermessensentscheidung: Die Ordnungswidrigkeit *kann* mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschrift unterliegt als Ermessensvorschrift den Bestimmungen des § 5 AO. Bei der Ausübung des Ermessens sind nicht nur die in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen, sondern auch die Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der Erforderlichkeit, der Zumutbarkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben sowie das Willkürverbot und das Übermaßverbot zu beachten.

Verhältnis zur bindenden Erhebung eines Verspätungsgeldes: Die Möglichkeit der Ahndung eines vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoßes gegen die Grundsätze des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens (Abs. 1 Nr. 1) kollidiert nicht mit der gesetzlichen Regelung des § 22a Abs. 5 Satz 1 (Erhebung eines Verspätungsgeldes). Es handelt sich insoweit nicht um eine Doppelsanktion, sondern die Rechtsfolgen sind an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft.

► **Verzögerungsgeld:** Das Verzögerungsgeld iSd. § 22a Abs. 5 Satz 1 ist unabhängig von einem Verschulden von Gesetzes wegen zu erheben, wenn eine Rentenbezugsmitteilung nicht innerhalb der in § 22a Abs. 1 Satz 1 genannten Frist übermittelt wird. Der Gesetzeswortlaut verlangt kein Verschulden, sondern knüpft lediglich an einen erfolglosen Fristablauf. Das Verzögerungsgeld hat damit den Charakter eines Verspätungszuschlags für die nicht fristgerechte Abgabe der Rentenbezugsmitteilung. Der Stpfl. soll mit dem Verzögerungsgeld angehalten

werden, künftig die gesetzliche Frist einzuhalten und den verwaltungstechnischen Verfahrensablauf nicht zu behindern.

► *Bußgeld*: Das Bußgeld nach § 50f Abs. 2 ist zum einen verschuldensabhängig und hat zum anderen Sanktionscharakter. Bei der Bemessung der Höhe des Bußgeldes können im Rahmen der Ermessensentscheidung neben dem Grad des Verschuldens auch folgende Gesichtspunkte mit einbezogen werden: Dauer der Fristüberschreitung, Gründe der Pflichtverletzung, wiederholte Verzögerung bzw. Verweigerung, Ausmaß der Beeinträchtigung, Vorteile aus der fehlenden bzw. verspäteten Mitwirkung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Stpfl. oder erstmalige bzw. wiederholte Verzögerungsgeldfestsetzung. Damit ist eine Doppelsanktion ausgeschlossen.

9

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Zuständigkeit für die Ahndung**

Verwaltungsbehörde: Zuständige Verwaltungsbehörde ist die zentrale Stelle (§ 81). Diese Stelle, die nach § 22a Abs. 4 bereits bei den Mitteilungspflichtigen ermittelt, ob diese ihre Pflichten im Rahmen des Rentenbezugsmittelungsverfahrens erfüllen, ist damit auch für die Festsetzung eines Bußgeldes zuständig.

Zentrale Stelle: s. § 81 Anm. 2.